

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 68 Nr. 1

1

31. Januar 2018

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche am Sonntag, 11. Februar 2018</i>	1	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechtlicher Vorschriften</i>	1	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Struktur- erprobungsgesetzes</i>	2	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirch- lichen Verwaltungsgerichtsgesetzes</i>	3	
<i>Jugendsonntag 2018</i>	3	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Gesamtkirchenge- meinde Reutlingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Sickenhausen über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Sickenhausen auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen gemäß § 8 Abs. 1 kirchliches Verbandsgesetz</i>	4	
<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i>	7	
<i>Dienstnachrichten</i>	7	

Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche am Sonntag, 11. Februar 2018

Erlass des Oberkirchenrats
vom 11. Dezember 2017
AZ 52.14-5 Nr. 77.34-18-12-01-V01/1.2

Nach dem Kollektenplan 2018 ist das Gottesdienstopfer am **Sonntag Estomihi, 11. Februar 2018**, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Ein Kind kündigt sich an und plötzlich ist alles anders. Für viele werdende Mütter, für viele Paare ist dies eine Zeit der Freude. Wenn aber anstelle der Vorfreude Ängste und Zukunftssorgen die Schwangerschaft überschatten, finden Paare und Alleinerziehende Halt bei den diakonischen Beratungsstellen für Schwangerschaftskonflikte. Hier erhalten Paare und Alleinerziehende Rat, seelischen Beistand und auch Unterstützung bei der Suche nach frühen Hilfen, zu denen eine Erstausrüstung oder finanzielle Hilfen gehören.

Uns allen gilt der Zuspruch Gottes:

„Denn der Herr hat seinen Engeln befohlen, dass sie dich behüten auf allen deinen Wegen, dass sie dich auf

den Händen tragen und du deinen Fuß nicht an einen Stein stoßest.“ (Psalm 91,1 1-12)

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz zur Änderung pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechtlicher Vorschriften

vom 27. November 2017

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 23. November 2016 (Abl. 67 S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „jeweils“ gestrichen.

2. Nach § 23a wird folgender neuer § 23b eingefügt:

„§ 23b

Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen

Personen, die bisher Leistungen der Krankheitshilfe des Evangelischen Pfarrvereins in Württemberg e.V. erhalten haben, kann nach der Einstellung von deren Geschäftstätigkeit und dem Eintritt in eine Krankenversicherung im Rahmen der Fürsorge ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt werden, wenn eine Verordnung des Oberkirchenrats dies vorsieht.“

3. Die Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I. Nummer 2 Satz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- b) Abschnitt II. Nummer 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

Das Pfarrerversorgungsgesetz vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 670), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 6 Satz 2 Pfarrerversorgungsgesetz wird aufgehoben.
2. § 25a wird aufgehoben.
3. Nach § 35d wird folgender neuer § 35e eingefügt:

„§ 35e

**Übergangsbestimmung zu
§ 4 Pfarrbesoldungsgesetz**

Die bis 31. Juli 2017 erfolgten Verminderungen der Dienstbezüge aufgrund vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht aus persönlichen Gründen haben keine Auswirkung auf die Ansprüche des Pfarrers und seiner Hinterbliebenen nach diesem Gesetz.“

4. Nach dem neuen § 35e wird folgender neuer § 35f eingefügt:

„§ 35f

Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen

Personen, die bisher Leistungen der Krankheitshilfe des Evangelischen Pfarrvereins in Württemberg e.V. erhalten haben, kann nach der Einstel-

lung von deren Geschäftstätigkeit und dem Eintritt in eine Krankenversicherung im Rahmen der Fürsorge ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt werden, wenn eine Verordnung des Oberkirchenrats dies vorsieht.“

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

Die Auszahlung der Dienstbezüge gemäß Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe a) erfolgt spätestens bis 31. Dezember 2018.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft. Artikel 2 Nummer 1 und 3 tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Stuttgart, 6. Dezember 2017

Dr. h. c. Frank O. July

**Kirchliches Gesetz zur Änderung
des Strukturprüfungsgesetzes**

vom 27. November 2017

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderungen

In § 4 Absatz 1 des Strukturprüfungsgesetzes vom 8. Juli 1999 (Abl. 58 S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2012 (Abl. 65 S. 135), werden in Satz 1 die Angabe „2017“ durch die Angabe „2023“ und in Satz 2 die Angabe „2025“ durch die Angabe „2031“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 8. Dezember 2017

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Verwaltungs- gerichtsgesetzes

vom 27. November 2017

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234, 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz und -zustellungsgesetz“ ersetzt.
2. In § 35 Satz 1 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
3. In § 36 Absatz 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 8. Dezember 2017

Dr. h. c. Frank O. July

Jugendsonntag 2018

Erlass des Oberkirchenrats
vom 13. Dezember 2017
AZ 55.943 Nr. 55.2-04-02-V01

1. Termin und Gestaltung

„Ich will dem Durstigen geben von der Quelle des lebendigen Wassers umsonst.“ (Offenbarung 21,6). So lautet die Jahreslosung für das Jahr 2018.

Umsonst ist in dieser Welt gar nichts. Das ist eine der Kernerfahrungen die Kinder und Jugendliche in der westlichen Welt machen. Ältere fügen bisweilen sarkastisch hinzu: „Umsonst ist nur der Tod!“ Alles andere muss bezahlt werden. Die schönen und guten Dinge des Lebens haben ihren Preis. Was nichts kostet, ist uns suspekt.

Kein Wunder also, dass für viele Menschen das Streben nach Glück mit dem nach Geld nahezu identisch ist. Billig, gar umsonst macht verdächtig.

Wasser gehört in unseren Breiten nicht gerade zu den wertvollen und kostbaren Gütern. Wir sind es gewohnt, den Hahn aufzudrehen und dann fließt es schon – kalt oder warm, so wie wir es wünschen. Das Wasser ist zwar nicht umsonst, aber es ist günstig. Und finanziell fällt der Verbrauch nur ins Gewicht, wenn wir dauernd Vollbäder nehmen oder intensiv den Garten wässern.

Und dennoch rührt die Jahreslosung eine tiefe Sehnsucht in uns an. Das Bild von der Quelle und des lebendigen (sprudelnden) Wassers ist, trotz allzeit verfügbarem Wasser, tief in unserer Seele verankert und rührt uns an: Eine Quelle, die nie versiegt und für jede und jeden Wasser in Hülle und Fülle bereit hält, ohne Ansehen der Person ...

2. Thematik und Gestaltung

Die Jahreslosung 2018 stellt eine zentrale Zusage Gottes in den Mittelpunkt: „Ich stille deine Sehnsucht nach lebendigem Wasser“. Die Symbolik des Wassers, das umsonst gegeben wird, liefert den Stoff für die Entfaltung der Jahreslosung. In ihr steckt die Hoffnung, dass das Wesentliche in unserem Leben kein Preisschild hat. Um diese Symbolik und Hoffnung kreisen alle Andachten und Gottesdienstentwürfe im Jugendgottesdienstmaterial 2018. Es ist getragen von der Hoffnung, dass Gott „der große Durstlöcher“ ist, der all unsere Sehnsüchte und allen Lebensdurst stillen kann.

Zur Gestaltung eines Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Buch zur Jahreslosung an. Das Buch für das Jahr 2018 trägt den Titel:

„Durstlöscher“

Die Beiträge in diesem Jugendgottesdienstmaterial suchen auf ganz unterschiedlichen Wegen Zugänge zum lebendigen Wasser zu bahnen und liefern vielfältige Ideen und Anregungen. Es enthält unter anderem mehrere komplett ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe, Andachten und Bildmeditationen, sowie eine Materialsammlung zum Thema.

Das Buch hat 136 Seiten, wird vom Landesjugendpfarramt herausgegeben und ist für 6,90 Euro zuzüglich Versandkosten zu beziehen bei:

Evangelisches Landesjugendpfarramt Württemberg
Gerokstraße 19
70184 Stuttgart
Tel.: 0711 2149-614, Fax: 0711 2149-9614
E-Mail: landesjugendpfarramt@elk-wue.de
Bestellformular unter: www.lajupf.de
Weitere Jugendgottesdienst-Materialien:
www.jugonet.de

Das Jugendgottesdienst-Material ist auch im Abonnement zu bestellen und wird dann automatisch jedes Jahr zugesandt.

Bei Abnahme größerer Stückzahlen verringert sich der Stückpreis folgendermaßen:

Ab 10 Exemplaren: 5,90 Euro
Ab 30 Exemplaren: 5,50 Euro

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2018 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen. Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuss. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt in der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Sickenhausen über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Sickenhausen auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen gemäß § 8 Abs. 1 kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 1. Dezember 2017
AZ 46 Sickenhausen Nr. 56/8

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Sickenhausen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen die Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Sickenhausen übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 24. November 2017 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

**der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen
– vertreten durch Dekan Marcus Keinath**

und

**der Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen
– vertreten durch den Vorsitzenden,
Pfarrer Jörg Schweizer**

**wird folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung
geschlossen:**

Präambel

Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen betreibt derzeit 10 Tageseinrichtungen für Kinder mit 20 Kinder- und Jugendgruppen.

Die Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen betreibt derzeit 2 Tageseinrichtungen für Kinder mit 3 Kindergartengruppen. Sie überträgt die Trägerschaft ihrer Kindergärten Angoraweg und Friedrichstraße auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.

Aufgrund der deutlichen Zunahme der Aufgaben eines Kindergartenträgers seit der Änderung der gesetzlichen Regelungen für die Kinderbetreuung (KGaG, KitaVO usw.) hat sich die Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen entschlossen, die Trägerschaft für die Kindergärten Angoraweg und Friedrichstraße auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen zu übertragen. Dadurch können auch die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Die Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen erfährt dadurch eine Entlastung im operativen Bereich zugunsten einer Einbindung der Einrichtung in die Gemeindegemeinschaft.

Ziel ist es, auf Dauer eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard im Bereich der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen zu sichern und das Pfarramt und den Kirchengemeinderat von Verwaltungsarbeit zu entlasten.

§ 1

Übertragung der Trägerschaft

Die Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen überträgt die Trägerschaft ihrer Kindergärten Angoraweg und Friedrichstraße mit Wirkung zum 1. Januar 2018 auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen ein. Gleichzeitig treten die Beschäftigten in den Kindergärten der Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen nach § 1a Abs. 6 KAO in den Dienst der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.

§ 2

Aufteilung der Arbeit im Kindertagesbetreuungsbereich

1. Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und die Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen verpflichten sich, bestmöglich zusammen zu arbeiten.
2. Die Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen erhält einen stimmberechtigten Sitz im beschließenden Kindergartenausschuss der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen. Bei der Einstellung, Entlassung

und Zuruhesetzung einer Leiterin/eines Leiters für die Kindergärten erhält die Kirchengemeinde Sickenhausen einen weiteren stimmberechtigten Sitz im beschließenden Kindergartenausschuss der Ev. Gesamtkirchengemeinde. Die Aufgaben des beschließenden Kindergartenausschusses ergeben sich aus der Ortsatzung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.

3. Bei Personalentscheidungen anderer Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen hat eine aus der Mitte des Kirchengemeinderats der Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen gewählte Person (bzw. deren Stellvertretung) Stimmrecht nach den Regelungen der Ortsatzung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen in der jeweils geltenden Fassung.
4. Es bleibt Aufgabe der Kirchengemeinde Sickenhausen, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren. Diese, vertreten durch den/die in Sickenhausen zuständige/n Pfarrer/in und eine vom Kirchengemeinderat Sickenhausen beauftragte Person, trägt dafür die Mitverantwortung. Die Kirchengemeinde Sickenhausen wirkt u. a. bei folgenden Aufgaben mit:
 - a) Das zuständige Pfarramt gestaltet die Einbindung der Kindergärten in die Kirchengemeinde. Gottesdienste, Gemeindefeste und andere Veranstaltungen werden gemeinsam gestaltet.
 - b) Regelmäßige Berichte der Leitungen der Kindergärten erfolgen im Kirchengemeinderat von Sickenhausen.
5. Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen als Trägerin ist Ansprech- und Vertragspartnerin der Stadt Reutlingen in allen Angelegenheiten mit Ausnahme der Regelungen bezüglich § 3 Ziff. 3. Der Übergang der Trägerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Reutlingen. Die Trägerin hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Verhandlungen und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit der Stadt Reutlingen
 - b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung
 - c) Aufstellung der Stellenpläne
 - d) Erhebung der Elternbeiträge
 - e) Erledigung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
 - f) Genehmigung von Fortbildungen

- g) Anstellung des Personals
 - h) Mitgliedschaft im Ev. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote
6. Die Dienstaufsicht führen die beiden Vorsitzenden der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen. Über die Fachaufsicht entscheidet der Kindergartenausschuss der Trägerin.

§ 3

Finanzierung

1. Die Kirchensteuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen Angoraweg und Friedrichstraße erhält die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen entsprechend den Beschlüssen des Ev. Kirchenbezirks Reutlingen. Wenn zwischen der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der Stadt Reutlingen kein neuer Kindergartenvertrag abgeschlossen wird, gehen die Zuschüsse der Stadt Reutlingen auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen über.
2. Das Gebäude Angoraweg befindet sich im Eigentum der Stadt Reutlingen. Auf die Regelungen bezüglich der Gebäudeunterhaltung wird auf den Kindergartenvertrag zwischen der Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen und der Stadt Reutlingen verwiesen.
3. Der Kindergarten Friedrichstraße befindet sich im Gebäudekomplex Kindergarten, Gemeindezentrum und Kirche im Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen. Nach den derzeitigen Regelungen des Kirchenbezirks Reutlingen sind in der pauschalen Kirchensteuerzuweisung für den Kindergarten Friedrichstraße auch die Mittel für die Gebäudeunterhaltung enthalten.
 - a) Für die Anmeldung zum Haushaltsplan der Stadt Reutlingen, Geltendmachung und Abrechnung von Investitionsmaßnahmen nach § 8 des Kindergartenvertrages von derzeit über 15.300 € mit der Stadt Reutlingen ist die Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen selbstständig zuständig.

Die Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen erhält von der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen jährlich 730,00 € für die Bildung der nach der Haushaltsordnung vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage.
 - b) Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von derzeit 15.300 €

hat die Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen bis zum 15. Februar jeden Jahres der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen in Rechnung zu stellen, damit diese dann im Rahmen der Betriebskostenabrechnung mit der Stadt Reutlingen abgerechnet werden können.

Die Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen erhält bei rechtzeitiger Einreichung den Gesamtbetrag von der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen erstattet.

- c) Die Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen meldet Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen zwischen 3.000 € und 15.300 € rechtzeitig zur Aufstellung des Haushaltsplanes der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen an.
4. Des Weiteren wird auf die Regelungen im Kindergartenvertrag mit der Stadt Reutlingen verwiesen.
 5. Die Ev. Kirchengemeinde Sickenhausen hat in den vergangenen Jahren durch nicht verbrauchte, jedoch nach der für den Kirchenbezirk Reutlingen geltenden Kirchensteuerpauschalierung für die Kindergartenarbeit bzw. für die Kindergartenengebäude zweckbestimmte Kirchensteuerzuweisungen, eine Rücklage für die Kindergartenarbeit in Höhe von 96.543,26 € mit Stand vom 31. Dez. 2016 gebildet. Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen erhält zur Finanzierung künftiger Personal-, Sach- und Gebäudeunterhaltungskosten, insbesondere auch für das in späteren Jahren an die Zusatzversorgungskasse zu bezahlende sog. Sanierungsgeld, die Hälfte dieser Rücklage.

§ 4

Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung

1. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats in Stuttgart.
2. Der Übergang der Trägerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Reutlingen.
3. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
4. Änderungen bedürfen der Schriftform.
5. Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von 1 Jahr auf Ende eines Kalenderjahres oder Kindergartenjahres möglich. Diese bedarf der Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats in Stuttgart.
6. Das Recht auf außerordentliche Kündigung beider Parteien bleibt hiervon unberührt.

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 12. Dezember 2017
AZ 59.0-1/1 Nr. 27.0-06-05-02-V03

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am **3. Dezember 2017** in Ludwigsburg von Direktorin der Stiftung Karlshöhe, Ludwigsburg, Pfarrerin Dr. Bester, nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin / des Diakons berufen:

[Redacted list of names and details]

Dienstnachrichten

[Redacted text]

Der Landesbischof hat
in den Ruhestand versetzt

[Redacted text]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[Redacted text]

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25